

Tuch: Längenmaß. 1 T = 32 Ellen = 18,53 m.

Türkensteuer: Die ## wurde nach Zustimmung des Reichstages vom Kaiser ausgeschrieben. (LM 32, 1963, S. 97).

Tutel: elterliche Gewalt (LV 1, S. 171).

Tweesholt: Querbalken (PW).

twen Tyden: zweimal.

Twete: Ein schmaler Weg oder enger Gang zwischen Hecken und Häusern.

U

Uffeln: (bis 18. Jh. oft für Bad) Salzuflen.

Überschwemmungen: s. Isermann S. 151.

Uhrzeit: s. Vierundzwanzig-Stunden-Zählung.

Umzehnt: Zehnt, dessen Empfänger von Jahr zu Jahr wechselt (z.B. zwischen dem Landesherrn und einem adeligen Grundherrschaft) (SL S. 531).

unanimi consensu: mit einmütiger Zustimmung.

ungemessen: Bei Dienstleistungen ist eine bestimmte Dauer oder Häufigkeit nicht festgelegt worden.

Unpflicht: Unzucht; unehelicher Geschlechtsverkehr; in wilder Ehe gezeugtes Kind.

Untervogt: Die ##e waren den Vögten unterstellt und übten landesherrliche Exekutivmaßnahmen aus. In der Ämterhierarchie standen sie zwischen den Amtsdienern und den Bauerrichtern. (s. Nit, S. 157)

Unze: 1. Zählmaß. 1 U = 20 Stück.

2. Gewichtsmaß. 1 U = 2 Lot = 29,25 g; Apothekergewicht: 1 U = 33,334 g.

unvergleitet: s. vergleiden.

Upper Apenheide: (1545) s. Apenheide.

Urfehde-Eid: Verpflichtung, für eine erlittene Strafe keine Rache zu nehmen. Eidesformel ist abgedruckt bei Karl Brenker, Das alte Urfehdebuch von Salzuflen (LM 19, 1950, S. 32ff.).

Urkund: Eine unter verschiedenen Umständen fällige Abgabe an Geld (eine Art Nebensteuer). Lt. Landtagsbeschluss von 1651 zahlten Amtsmeier 2 rtl, Meier 1 rtl, Halbspänner 1/2 rtl, Kötter 9 mgr (= 1 Ortstaler); Häuslinge 0 (Fü S. 168).

Usualinterpretation: Auslegung eines Gesetzes nach Gewohnheitsrecht.

usus fori: gerichtliche Übung.

Ususfructi: Nießbrauch(recht).